

**Antrag auf Entlassung von Flächen aus der  
H-Zone in die T-Zone im Landschaftsschutzgebiet „Harz“  
(im Landkreis Goslar)**

Inhalt:

1. Antrag
2. Ausgangslage
  - 2.1 Notwendigkeit der Planung
  - 2.2 Alternativenprüfung / Standortwahl
3. Beschreibung des Vorhabens
4. Beschreibung und Bewertung des Istzustands von Natur und Landschaft
  - 4.1 Schutzgut Pflanzen/Tiere
  - 4.2 Schutzgut biologische Vielfalt
  - 4.3 Schutzgut Boden
  - 4.4 Schutzgut Klima/Luft
  - 4.5 Schutzgut Landschaft
5. Verhältnis der Planung zum Landschaftsschutzgebiet
  - 5.1 Gebietscharakter (§ 3 LSG-Verordnung)
  - 5.2 Besonderer Schutzzweck (§ 4 LSG-Verordnung)
6. Fazit



## **1. Antrag**

Hiermit wird die Entlassung der in **Anlage 1** gekennzeichneten Flächen aus der H-Zone in die T-Zone des Landschaftsschutzgebiet „Harz“ (Landkreis Goslar) beantragt.

## **2. Ausgangslage**

### 2.1 Notwendigkeit der Planung

Der Antrag auf Entlassung/Umwandlung von Flächen aus der H-Zone in die T-Zone des Landschaftsschutzgebiet „Harz“ ist erforderlich, um die Planungen zur Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur und zur Abrundung und Ergänzung des vorhandenen Angebotes im touristischen Zentrum der Stadt Bad Harzburg zu ermöglichen.

Im „Kalten Tal“ befinden sich mehrere touristische Angebote, die aus baulichen Anlagen bestehen. Für eine Anlage, die Baumschwebebahn, wurde bereits ein Entlassungsverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz“ durchgeführt.

Um auch für die anderen touristischen Anlagen die Nutzungsmöglichkeiten überschaubar zu erweitern und nicht bei jeder Veranstaltung eine Befreiung bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar beantragen zu müssen, ist der Gedanke entstanden, die Flächen aus der Hauptzone des LSG in die touristische Zone zu übergeben. Damit ist der Schutz durch die Verordnung nicht grundsätzlich aufgehoben, es sind aber weniger Verbotstatbestände mehr zu beachten und die Handhabung der touristischen Anlagen wird für alle Beteiligten einfacher. Die untere Naturschutzbehörde hat weniger Verwaltungsarbeit zur Bearbeitung der Anträge auf Befreiung und deren Kontrolle und der Betreiber muß nicht wegen jeder Maßnahme prüfen, ob sie zulässig ist oder nur durch Anträge auf Befreiung ermöglicht werden kann.

### 2.2 Alternativenprüfung / Standortwahl

Eine Alternativenprüfung konnte nicht durchgeführt werden, da die Anlagen, für welche die Entlassung aus der Schutzzone H in die Schutzzone T des LSG „Harz“ beantragt werden, bereits vorhanden sind. Auch die touristische Nutzung findet bereits an diesem Standort statt.

## **3. Beschreibung des Vorhabens**

Im Bereich der beantragten Entlassungsfläche befindet sich der Baumwipfelpfad, der Baumwurzelpfad sowie der Kletterparcour. Diese Anlagen dienen dem Tourismus und werden täglich, speziell an Wochenenden mit schönem Wetter von vielen Personen gleichzeitig besucht. In der H-Zone des LSG „Harz“ ist eine ungestörte ruhige Erholung in Natur und Landschaft als besonderer Schutzzweck vorgesehen. Durch die touristischen Anlagen und deren Nutzung ist eine ruhige Erholung jedoch nicht mehr möglich.

In der T-Zone des LSG „Harz“ ist die Förderung und die Konzentration naturverträglicher, an das Landschaftsbild angepasster touristischer Nutzungen und Maßnahmen zulässig. Da der Baumwipfelpfad als Anlage sogar in der H-Zone genehmigt wurde, ist die Vereinbarkeit mit der T-Zone gegeben. Die Vereinfachung der Nutzung der Anlagen im Geltungsbereich in Bezug auf die festgesetzten Schutzzonen ist der Inhalt dieses Antrages.

Auf Grund des seines Alters und der erforderlichen Sicherheit für die Besucher soll der Kletterparcour erneuert, etwas erweitert und mit dem Baumwipfelpfad verbunden werden. Diese Veränderungen bedürfen auch in der T-Zone die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Behörde kann jedoch besser agieren, wenn der Schutzzweck touristisch ist und nicht mehr die Hauptzonenvorgaben enthält. Der

Kletterpark war bereits vorhanden und soll lediglich angepasst und verbunden werden, so dass hier nichts grundsätzlich Neues in das Landschaftsschutzgebiet eingebracht werden soll.

sie baten um weitere Angaben bezüglich der versiegelten Flächen im Bereich des Kletterpark.

Die neue Bebauung findet auf der derzeit im Hackschnitzeln belegten Fläche statt. Das heißt, die für den Kletterpark genutzte Fläche wird in keinem Fall vergrößert. Die gesamte Konstruktion ist komplett verschieden. Es wird nichts abgespannt, wie bisher, sondern an den Mittelmasten befestigt.

<b>Bisherige Konstruktion</b>	<b>Neue Konstruktion</b> (vorbehaltlich der Ausführungsplanung, die erst in Auftrag gegeben wird, wenn das Änderungsverfahren zur Umwandlung der H- in T-Zone positiv abgeschlossen ist)
<p><b>25 Mastfundamente</b> je 1,20 x 1,20 x 1,20 m = 1,73 m<sup>3</sup> = <b>36 m<sup>2</sup></b> versiegelte Fläche</p> <p><b>21 Abspannfundamenten</b> je 1,40 x 1,40 x 1,20 m = 2,35 m<sup>3</sup> = <b>41,2 m<sup>2</sup></b> versiegelte Fläche</p> <p><b>1 Materialhaus</b> = <b>25 m<sup>2</sup></b></p>	<p><b>8 Mastfundamente</b> (Microphalgründung) je 2,80 x 2,80 x 1,50 m = 11,76 m<sup>3</sup> = <b>62,7 m<sup>2</sup></b> versiegelte Fläche</p> <p><b>1 Materialhaus</b> = <b>30 m<sup>2</sup></b></p>
<b>Gesamtversiegelung:</b>	
<b>102,2 m<sup>2</sup></b>	<b>92,7 m<sup>2</sup></b>

#### **4. Beschreibung und Bewertung des Istzustands von Natur und Landschaft**

Im Geltungsbereich der Antragsfläche werden keine erneuten naturschutzfachlichen Untersuchungen durchgeführt. Die Untersuchungen, die zum Entlassungsverfahren der Baumschwebebahn 2017 durchgeführt wurden, dienen auch hier als Grundlage der Planung.

##### 4.1 Schutzgut Pflanzen/Tiere

Der Umwandlungsbereich hat einen harztypischen Bestand an Laubmischwäldern aus mittelalten Eichen, Buchen, Fichten und Lärchen. Eine Veränderung findet durch die Umwandlung nicht statt.

Vorkommen seltener, gefährdeter oder geschützter Gefäßpflanzen sind in dem beantragten Umwandlungsbereich kaum zu erwarten. Eine planungs- und vorhabensbezogene erhebliche Betroffenheit dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Die Erfassung der heimischen Fledermauspopulationen wurde mittels Netzfängen durchgeführt. Daten aus dem Kalten Tal und zu den B-Planverfahren "Burgberg", "Ettershaus" und "Vor dem Riefenbachtal" lassen eine harztypische Fledermausfauna erwarten. Aufgrund der Art der Planung, Umwandlung von H- in T-Zone innerhalb des LSG „Harz“, kann eine erhebliche Betroffenheit der Fledermauspopulationen jedoch weitestgehend ausgeschlossen werden. Die prognostizierten Eingriffe erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt im lokalen Kontext vor Ort ausgleichbar. Aktuell nicht prognostizierte Eingriffe durch höhere Eingriffsintensitäten als derzeit erwartet erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt im lokalen Kontext vor Ort ausgleichbar.

Die Erfassung der heimischen Brutvogelpopulationen ist abgeschlossen. Daten aus dem Kalten Tal und zu den B-Planverfahren "Burgberg" und "Ettershaus" lassen eine harztypische Vogelfauna erwarten. Nachweise der harztypischen und wertgebenden Eulen-Arten „Raufußkauz“ und „Sperlingskauz“ konnten nicht erbracht

werden. Auch wurden im Zuge der Untersuchungen bisher keine Horstbäume von anderen Greifvogelarten nachgewiesen. Das Burgbergplateau und der Südhang des Burgbergs sind reich an Höhlenbäumen. Diverse Spechtarten sind daher zu erwarten und wurden auch schon nachgewiesen, u. a. Buntspecht, Grauspecht und Schwarzspecht. Eine erhebliche Betroffenheit der heimischen Vogelpopulationen durch Beunruhigung von Brutrevieren ist nicht auszuschließen. Die prognostizierten Eingriffe erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch im lokalen Kontext vor Ort ausgleichbar.

#### 4.2 Schutzgut Biologische Vielfalt

Der Istzustand des Schutzgutes ist aus den Erhebungen zu Kap. 4.1 abzuleiten. Es handelt sich um eine für Harzer Verhältnisse gehobene und somit natur- und landschaftsschutzfachlich wertvolle Vielfalt an den Hängen des Burgbergs und im Kalten Tal. Da die biologische Vielfalt im großräumigeren Kontext grundsätzlich unempfindlicher auf Beeinträchtigungen reagiert als einzelne Populationen, ist nach Art der Planung und des Vorhabens eine erhebliche Betroffenheit dieses Schutzgutes zum jetzigen Zeitpunkt weitestgehend ausgeschlossen werden. Aktuell nicht prognostizierte Eingriffe erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt im lokalen Kontext vor Ort ausgleichbar.

#### 4.3 Schutzgut Boden

Eigene bodenkundliche Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Gemäß der vorliegenden forstlichen Standortkartierung der Niedersächsischen Landesforsten stehen im beantragten Umwandlungsbereich eher flachgründige, grundwasserferne harztypische bodensaure Verwitterungsböden an, deren Wert sich vor allem aufgrund ihrer naturnahen Schichtung, ihrer relativ geringen Beeinflussung, ihrer Naturnähe definiert. Die Böden des Umwandlungsbereichs werden nicht zusätzlich durch die Umwandlung in T-Zone erheblich beansprucht.

#### 4.4 Schutzgut Wasser

Eigene hydrologische Untersuchungen sind nicht geplant. Gemäß der vorliegenden forstlichen Standortkartierung der Niedersächsischen Landesforsten stehen im beantragten Umwandlungsbereich eher flachgründige, grundwasserferne harztypische bodensaure Verwitterungsböden an. Nach Art der Planung und des Vorhabens kann eine erhebliche Betroffenheit dieses Schutzgutes zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Aktuell nicht prognostizierte Eingriffe erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt im lokalen Kontext vor Ort ausgleichbar. Eine Betroffenheit des nach § 30 BNatSchG geschützten Kalte Tal Bachs und seiner Aue wird ausgeschlossen.

#### 4.5 Schutzgut Klima/Luft

Eine Betroffenheit des Schutzgutes ist nach Art der Planung und des Vorhabens zum jetzigen Zeitpunkt vollständig auszuschließen.

#### 4.6 Schutzgut Landschaft

Der Schutz der Landschaft stellt keinen Selbstzweck dar, sondern erhält die Nutzbarkeit der Landschaft für den Menschen in vielfältiger Weise, im Bereich vom Kaltem Tal nahezu ausschließlich zum Zwecke der touristischen Erholung.

Die Planung und das Vorhaben stellen darauf ab, die touristischen Angebote zu stärken. Zwar mögen verschiedene Vorstellungen hinsichtlich des Erscheinungsbildes einer Landschaft bestehen, die einem Erholungsanspruch genügt. Jedoch ist nach Art der Planung des Vorhabens auszuschließen, dass die Landschaft vor Ort so erheblich belastet wird, dass die Zielsetzung von Planung und Vorhaben, die touristischen Angebote zu stärken, nicht erreicht wird. Eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist daher zum jetzigen Zeitpunkt auszuschließen.

## **5. Verhältnis der Planung zum Landschaftsschutzgebiet**

Der beantragte Umwandlungsbereich liegt in der Schutzzone H (Hauptzone) und soll in die Schutzzone T des Landschaftsschutzgebietes übergehen..

Nachfolgend wird geprüft, ob der beantragte Umwandlungsbereich entweder die Gebietscharakteristik des Landschaftsschutzgebietes bestimmende Elemente gemäß § 3 LSG-Verordnung oder dem besonderen Schutzzweck dienende Eigenschaften (§ 4 LSG-Verordnung, hier alle Zonen nach Satz (1) und Hauptzone gemäß Satz (3)) aufweist.

### 5.1 Gebietscharakter (§ 3 LSG-Verordnung)

Gemäß § 3 LSG-Verordnung ist der Charakter des Landschaftsschutzgebietes zu erhalten oder wieder herzustellen im Einzelnen bestimmt durch:

#### 5.1.1 Laub-, Nadel- und Mischwälder

Bewertung:

Der beantragte Umwandlungsbereich entspricht dem Gebietscharakter in hohem Maße, wird er doch von einem laubbaumreichen Mischwald eingenommen.

Die Entlassung von ca. 6 ha Mischwald aus der H-Zone in die T-Zone des Landschaftsschutzes hat jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht keinen erheblichen negativen Einfluss auf den Gebietscharakter der verbleibenden H-Zone des umgebenden Landschaftsschutzgebietes, da vergleichbare Strukturen unmittelbar angrenzend auf mehreren tausend Hektar über allen Maßen prägender Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes bleiben.

#### 5.1.2 Naturnahe Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen und der gewässerbegleitenden Vegetation

Bewertung:

Im beantragten Umwandlungsbereich von H- in T-Zone befinden sich naturnahen Fließgewässer mit dazugehörigen Talräumen sowie gewässerbegleitender Vegetation. Die Aufhebung des hohen Schutzes im beantragten Bereich gefährdet keine naturnahen Fließgewässer im Umwandlungsbereich, da sie bereits jetzt in der H-Zone enthalten sind..

5.1.3 Ehemals für den Betrieb des Bergbaus geschaffene Stauteiche, Gräben und Wasserläufe einschließlich der an sie gebundenen naturnahen Vegetation und Tierwelt sowie große Talsperren

Bewertung:

Im beantragten Umwandlungsbereich liegen keine für den Betrieb des Bergbaus geschaffenen Stauteiche, Gräben und Wasserläufe einschließlich der an sie gebundenen naturnahen Vegetation und Tierwelt sowie große Talsperren. Die Aufhebung des Schutzes im beantragten Bereich gefährdet keine durch den Bergbau geschaffene Gewässer oder große Talsperren im verbleibenden Landschaftsschutzgebiet.

5.1.4 Eine Vielzahl unterschiedlicher Biotope wie Schlucht- und Bruchwälder, Moore, Bergheiden, Schwermetall-Magerrasen, die Lebensräume für eine besonders artenreiche und für den Harz und den Harzrand typische, z. T. bestandsgefährdete Pflanzen- und Tierwelt sind

Bewertung:

Im beantragten Umwandlungsbereich liegen keine der beispielhaft aufgezählten Biotope. Vorkommen harztypischer oder bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten sind in dem Bereich nicht bekannt. Die Aufhebung des Schutzes im beantragten Bereich gefährdet keine besonderen Biotope oder bestandsgefährdete Tiere und Pflanzen im verbleibenden Landschaftsschutzgebiet.

5.1.5 Das kleinräumige Mosaik der mit Feldgehölzen gegliederten Grünland- und Ackerflächen am Harzrand

Bewertung:

Im beantragten Umwandlungsbereich liegt kein Mosaik aus von Feldgehölzen gegliederten Grünland und Ackerflächen. Die Aufhebung des Schutzes im beantragten Bereich gefährdet keine Feldgehölze, Grünland oder Ackerflächen im verbleibenden Landschaftsschutzgebiet.

5.1.6 Die traditionelle Siedlungsentwicklung im Harz und seinen Randbereichen, die die Bebauung auf die Ortslagen konzentriert und den Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freigehalten hat

Bewertung:

Der Antrag verfolgt nicht das Ziel einer Ausweitung der Bebauung in den von Bebauung freizuhaltenden Außenbereich.

5.1.7 Artenreiche Bergwiesen, die mit Wäldern und Ortschaften im sogenannten Harzer Dreiklang ein vielfältiges, eigenartiges und schönes Gesamtbild ergeben

Bewertung:

Der Harzer Dreiklang ist am Ortsrand von Bad Harzburg generell nicht ausgebildet, so auch nicht im beantragten Umwandlungsbereich. Die Aufhebung des hohen Schutzes im beantragten Bereich wirkt sich nicht auf den Harzer Dreiklang im verbleibenden Landschaftsschutzgebiet aus.

#### 5.1.8 Weitere vom Bergbau und Hüttenwesen geschaffene Kulturlandschaftsteile mit historischer oder vegetationskundlicher Bedeutung, z. B. Abraumhalden, Schmelzplätze, Hohlwege und Meilerplätze

Bewertung:

Teile weiterer vom Bergbau und dem Hüttenwesen geprägter Kulturlandschaften sind im beantragten Umwandlungsbereich nicht ausgebildet. Die Aufhebung des Schutzes im beantragten Bereich wirkt sich nicht auf den Schutz von vom Bergbau und Hüttenwesen geschaffenen Kulturlandschaftsteilen mit historischer oder vegetationskundlicher Bedeutung im verbleibenden Landschaftsschutzgebiet aus.

#### 5.1.9 Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen: Von den in der LSG-Verordnung genannten Gebietscharakteristiker weist der beantragte Umwandlungsbereich nur einen laubbaumreichen Mischwald auf. Da diese Vegetationsform sehr große Flächen des LSG auf mehreren tausend Hektar prägt, hat eine Entlassung aus der H-Zone in die T-Zone des Landschaftsschutzes keinen wesentlichen Einfluss auf die Gebietscharakteristik des verbleibenden Landschaftsschutzgebietes.

#### 5.2 Besonderer Schutzzweck (§ 4 LSG-Verordnung)

In allen Schutzzonen ist besonderer Schutzzweck:

##### 5.2.1 Die Erhaltung, der Schutz und die Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Bewertung:

Der beantragte Umwandlungsbereich ist in hohem Maße geeignet, diesem Schutzzweck zu dienen. Die Entlassung von ca. 6,0 ha Mischwald aus der H-Zone in die T-Zone des Landschaftsschutzes hat jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht keinen erheblichen negativen Einfluss auf diesen Schutzzweck in der verbleibenden H-Zone des Landschaftsschutzgebietes, da vergleichbare Strukturen auf mehreren tausend Hektar über alle Maßen prägender Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes bleiben, die den Schutzzweck weiterhin gewährleisten.

##### 5.2.2 Die Erhaltung, der Schutz und die Entwicklung eines harz- und harzrandtypischen Landschaftsbildes mit gliedernden und belebenden natürlichen Landschaftselementen und einer grundsätzlich von Bebauung freigehaltene Landschaft

Bewertung:

Der Antrag verfolgt nicht das Ziel einer Ausweitung der Bebauung in den von Bebauung freizuhaltenden Außenbereich.

##### 5.2.3 Die Erhaltung und Verbesserung der Eignung des Gebietes für die ungestörte ruhige Erholung in Natur und Landschaft

Bewertung:

Der Antrag stellt auf die Verbesserung der touristischen Nutzung des Waldes im „Kalten Tal“ bei Bad Harzburg ab. Die nach Umwandlung aus der H-Zone in die T-Zone des Landschaftsschutzes geplante Nutzung verfolgt das Ziel, die bereits vorhandenen Anlagen in diesem Bereich ausführlicher zu nutzen und damit den gesamten Bereich der H-Zone vor erhöhter touristischer Nutzung zu schützen.



5.2.4 Die Stärkung der Bedeutung des Gebiets für die naturbezogene, nur mit der im Naturpark üblichen infrastrukturellen Mindestausstattung versehenen, aber von zusätzlicher besonderer Infrastruktur unabhängigen Erholung

Bewertung:

Gemäß § 27 Satz (1) Nr. 3 BNatSchG wird in Naturparks ein nachhaltiger Tourismus angestrebt. Die Planung der Stadt Bad Harzburg, die touristische Nutzung der vorhandenen Einrichtungen an dieser Stelle zu erhöhen dient somit im hohen Maße dem besonderen Schutzzweck der LSG-Verordnung.

5.2.5 Das Heranführen der Bevölkerung an die Schönheiten der Natur- und Kulturlandschaft auf naturverträgliche Weise

Bewertung:

Die Planung der Stadt Bad Harzburg, die touristische Nutzung in diesem Bereich zu intensivieren und damit die vorhandenen Einrichtungen einem möglichst großen Anteil der Bevölkerung noch intensiver zur Verfügung stellen zu können um sie an die Schönheit der Natur heranzuführen.

5.2.6 Eine nachhaltige Nutzung des Naturgutes Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

Bewertung:

Eine nachhaltige, wirtschaftliche forstliche Nutzung des Naturgutes Holz ist im beantragten Umwandlungsbereich wegen der bereits vorhandenen touristischen Einrichtungen und des bereits bestehenden Erholungsdrucks im Kalten Tal schon jetzt nur eingeschränkt möglich. Deshalb haben die Niedersächsischen Landesforsten bereits eine Vielzahl von Waldflächen im Umfeld des beantragten Umwandlungsbereichs und im Umwandlungsbereich selbst der Holzproduktion entzogen.

Die Verringerung des Schutzes im beantragten Bereich hat keinen Einfluss auf die nachhaltige, ordnungsgemäße Forstwirtschaft im verbleibenden Landschaftsschutzgebiet.

5.2.7 Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen: Der beantragte Umwandlungsbereich leistet nur einen geringen Beitrag zur Erfüllung des besonderen Schutzzwecks aller Schutzzonen. Die recht naturnahe Waldfläche leistet zwar einen erheblichen Beitrag zur Erhaltung, zum Schutz und zur Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, doch dient die Planung der Stadt Bad Harzburg dem Erholungszweck des Landschaftsschutzgebiets in hohem Maße.

5.4 Besonderer Schutzzweck in der Schutzzone H sind außerdem:

5.4.1 Die Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen bedrohter heimischer Tierarten wie Wanderfalke, Uhu, Schwarzstorch, Wildkatze und Edelkrebs

Bewertung

Wegen der bereits bestehenden touristischen Nutzungen (Beunruhigung) ist das Kalte Tal mit Ausnahme der Buchen-Trockenwälder insgesamt, so auch der beantragte Umwandlungsbereich als Aufenthaltsraum für bedrohte heimische Tierarten eher ungeeignet. Die Verringerung des hohen Schutzes im beantragten

Bereich hat somit keinen Einfluss auf die Lebensbedingungen bedrohter heimischer Tierarten im verbleibenden Landschaftsschutzgebiet.

#### 5.4.2 Die Erhaltung und Entwicklung von Fledermausquartieren

Bewertung:

Derzeit gibt es keine signifikanten Fledermausquartiere im geplanten Umwandlungsbereich. Eine künftige Entwicklung von Fledermausquartieren in Alt- und Uraltbäumen ist prinzipiell möglich.

Die Verringerung des Schutzes im beantragten Bereich hat keinen Einfluss auf die Erhaltung und Entwicklung von Fledermausquartieren im verbleibenden Landschaftsschutzgebiet.

#### 5.4.3 Der Schutz, die Pflege, die Förderung und die Entwicklung naturnaher, strukturreicher Laub- und Laub-Nadelmischwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgemäßen Baumarten unter derzeitigen Standortverhältnissen, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Blößen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

Bewertung:

Mit Umsetzung der beantragten Umwandlung von H-Zone in T-Zone wird der laubbaumreiche Mischwald nicht beeinträchtigt oder verändert, der Baumbestand bleibt erhalten und kann sich grundsätzlich über Jahrzehnte bis Jahrhunderte weiter naturnah entwickeln.

Der besondere Schutzzweck des Schutzes, der Pflege, der Förderung und Entwicklung von strukturreichen Mischwäldern im verbleibenden Landschaftsschutzgebiet wird wegen der geringen Größe der beantragten Umwandlungsfläche angesichts der unmittelbar angrenzenden, großflächigen weiterhin unter Landschaftsschutz stehenden Waldflächen nicht erheblich beeinträchtigt.

#### 5.4.4 Die landesweit bedeutsamen artenreichen Bergwiesen im Oberharz

Bewertung:

Landesweit bedeutsame artenreiche Bergwiesen liegen abseits der Stadt Bad Harzburg vor allem in der Stadt Braunlage. Die Bergwiesen im Landschaftsschutzgebiet sind von der Verringerung des Schutzes im beantragten Bereich generell nicht betroffen.

#### 5.4.5 Die übrigen offenen Wiesenbereiche am Harzrand und im Harzvorland

Bewertung:

Im beantragten Umwandlungsbereich liegen keine offenen Wiesenbereiche des Harzrandes. Die Verringerung des Schutzes im beantragten Bereich hat keinen Einfluss auf die Wiesenbereiche im verbleibenden Landschaftsschutzgebiet.

#### 5.4.6 Die naturnahen Fließ- und Stillgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen

##### Bewertung

Im beantragten Umwandlungsbereich liegen naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit den dazugehörigen Talräumen. Die Verringerung des Schutzes im beantragten Bereich hat keinen Einfluss auf diesen Schutzzweck im verbleibenden Landschaftsschutzgebiet.

#### 5.4.7 Stabile heimische Tier- und Pflanzenartenpopulationen

##### Bewertung:

Wegen der geringen Größe des beantragten Umwandlungsbereichs sind mit der Verringerung des Schutzes im beantragten Umwandlungsbereich keine negativen Folgen für heimische Tier- und Pflanzenpopulationen innerhalb und außerhalb des verbleibenden Landschaftsschutzgebietes verbunden.

#### 5.4.8 Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen: Der beantragte Umwandlungsbereich leistet nur einen geringen Beitrag zur Erfüllung des besonderen Schutzzwecks der Schutzzone H. Zwar wird mit Verringerung des Schutzes eine kleine Fläche schutzwürdigen Mischwaldes dauerhaft der erhöhten touristischen Nutzung zugeführt, sie verbleibt aber im Schutzgebiet und der besondere Schutzzweck aller Zonen gem. § 4 der Verordnung bleibt erhalten.

#### 6. Fazit:

Gemäß den Ausführungen in den Kap. 4 und 5 ist festzustellen, dass die Planung der Stadt, die touristische Nutzung an dieser Stelle im LSG „Harz“ zu intensivieren, zwar mit gewissen unvermeidbaren Eingriffen verbunden ist, diese aber nach aktuellem Stand sämtlichst ortsnah ausgeglichen werden können (Kap. 4) und zudem der beantragte Umwandlungsbereich keine besondere Funktionen im Hinblick auf den Landschaftsschutz erfüllt, deren Verlust den besonderen Schutzzweck der H-Zone des Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)" insgesamt in Frage stellen würden.

Es ist festzuhalten, dass in Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den wirtschaftlichen Belangen der Stadt Bad Harzburg – hier insbesondere der Funktion der Stadt als Fremdenverkehrsort (Regionales Raumordnungsprogramm) und staatlich anerkanntem Heilbad – die letztgenannten Belange für die Fortentwicklung der Stadt Bad Harzburg von derart entscheidender Bedeutung sind, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ihnen gegenüber zurückstehen sollen, zumal die durch die Planung verursachten Eingriffe entsprechend kompensiert werden.

Bad Harzburg,

B r a n d t